



MECKLENBURG-VORPOMMERN



Europäischer Sozialfonds

Merkblatt **Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen**

Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem produzierenden Gewerbe (einschließlich der Verarbeitung von Abfall zu Sekundärrohstoffen und Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfall), dem Handel, dem Handwerk, dem Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, dem Dienstleistungsgewerbe, dem Verkehrsgewerbe und der Freien Berufe.
Die Betriebsstätte muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Leistungen externer Berater, die sich auf nachstehende Beratungsinhalte beziehen:

- Behebung unternehmerischer Managementdefizite,
- Personalbestands- und Entwicklungsanalysen („Demographie-Checks“) für die Fachkräftesicherung zum Kompetenzerhalt in den Unternehmen
- Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz, wenn eine Beratung im Rahmen des Sonderfonds „Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ der KfW nicht möglich ist
- Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Familien-/Privatleben
- Unternehmensnachfolge,
- Vorbereitung der Einführung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen auf überregionalen, insbesondere ausländischen Märkten.

Nicht gefördert werden Beratungen:

- im Vorgründungsbereich,
- zu Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software oder überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- **Die möglichen Zuschüsse im Rahmen des KfW-Gründercoachings des Bundes müssen vollständig ausgeschöpft sein.**
- Die Beratungsleistungen werden durch selbstständige Berater/Beratungsunternehmen mit erforderlicher Qualifikation und ausreichenden beruflichen Erfahrungen vorgenommen.
- Über jede Beratung ist ein fortlaufender Beratungsnachweis zu führen und mit den Mittelanforderungen einzureichen.
- Der Zuschuss ist eine „De-minimis“-Beihilfe“ und kann nur dann gewährt werden, wenn innerhalb von 3 Steuerjahren nicht mehr als 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen des Straßentransportsektors) „De-minimis“-Beihilfen“ zugewendet wurden.

- siehe auch nächste Seite -

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt an Unternehmen als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungsleistungen.
- Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss wird ein Tagessatz von max. 500 EUR (ohne MWSt.) berücksichtigt. Reisekosten und Auslagen sind in der Bemessungsgrundlage eingeschlossen.
- Die Zuschusshöhe beträgt:
 - für Beratungen zur Beseitigung unternehmerischer Managementdefizite, Personalbestands- und Entwicklungsanalysen für Fachkräftesicherung zum Kompetenzerhalt, Beratungen zur Energieeffizienz und Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Familien-/Privatleben: max. 5.000 EUR
 - für Beratungen zur Vorbereitung des Marktauftritts oder zur Unternehmensnachfolge: max. 10.000 EUR.
- Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn, d. h. vor Abschluss des Beratungsvertrages, beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
PF 16 02 55, 19092 Schwerin (Postanschrift)
Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse)

einzureichen (Eingangsstempel).

Nach Antragstellung kann auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben begonnen werden.



Ansprechpartner:

Erstberatung

Frau Chiari 0385 6363-1282
Frau Kuchmetzki 0385 6363-1473

Weiterführende Beratung:

Frau Schessner 0385 6363-1477
Frau Krauß 0385 6363-1451